

Gemeinde
Kreis
Wahlkreis-Nr.

Bescheinigung der Wählbarkeit

für die

Wahl zum **21.** Hessischen Landtag am

--

- Frau
 Herr

Familiename, Vorname ¹⁾	
Tag der Geburt, Geburtsort	Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)	

ist Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat am Wahltag seit mindestens drei Monaten den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen und ist dann 18 Jahre alt; sie oder er ist nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen (§§ 4, 5 des Landtagswahlgesetzes).

Datum

(Dienstsiegel)

Gemeindebehörde und Unterschrift

- Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.
 Die Bescheinigung der Wählbarkeit werde ich selbst einholen.

Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift der Bewerberin, des Bewerbers, der Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers

¹⁾ Einen Ordens- oder Künstlernamen, der im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen ist, und auf dem Stimmzettel angegeben werden soll, bitte in Klammern nach dem Vornamen eintragen.

Informationen zum Datenschutz

Für die in Ihren Angaben auf der Vorderseite enthaltenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Wählbarkeit nach §§ 4 und 5 Landtagswahlgesetz (LWG) nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt bei Bewerberinnen, Bewerbern, Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerbern eines Kreiswahlvorschlags auf der Grundlage von § 1 Abs. 8 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 4, 19, 21, 24 und 26 LWG und den §§ 28 bis 30 Landeswahlordnung (LWO), bei Bewerberinnen und Bewerbern einer Landesliste auf der Grundlage von § 1 Abs. 8 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 4, 20, 21, 24 und 26 LWG und den §§ 33 bis 35 LWO.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Ihre Bescheinigung der Wählbarkeit ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf der Vorderseite sind die Gemeindebehörde, bei der sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und die die Bescheinigung der Wählbarkeit einreichende Partei oder Wählergruppe ()¹⁾.

Nach Einreichung der Bescheinigung der Wählbarkeit für einen Kreiswahlvorschlag bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter, für eine Landesliste beim Landeswahlleiter ()²⁾ ist diese oder dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist bei Bewerberinnen, Bewerbern, Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerbern eines Kreiswahlvorschlags der Kreiswahlausschuss (Postanschrift: c/o Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter siehe oben Nr. 3), bei Bewerberinnen oder Bewerbern einer Landesliste der Landeswahlausschuss (Postanschrift: c/o Landeswahlleiter siehe oben Nr. 3). Ihre personenbezogenen Daten werden auf Servern von ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gespeichert.

Im Falle einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlags nach § 26 Abs. 4 LWG können auch der Landeswahlausschuss und der Landeswahlleiter Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

Im Falle von Wahleinsprüchen können auch das Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz an dem Verfahren Beteiligten sowie der Staatsgerichtshof des Landes Hessen, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 76 Abs. 3 LWO. Wahlunterlagen können sechzig Tage vor der Wahl des neuen Hessischen Landtags vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

Für die Bekanntmachungen im Internet richtet sich die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten nach § 53 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 LWG. Danach sind personenbezogene Daten in öffentlichen Bekanntmachungen der zugelassenen Wahlvorschläge spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, in öffentlichen Bekanntmachungen des Wahlergebnisses und der gewählten Bewerberin oder des gewählten Bewerbers sowie über die Nachfolge von Abgeordneten nach § 40 Abs. 2 LWG spätestens sechs Monate nach Ende der Wahlperiode zu löschen.

6. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Art. 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmungserklärung zur Benennung als Bewerberin, Bewerber, Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltags können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 24 LWG verlangen.
8. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Art. 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung als Bewerberin, Bewerber, Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
9. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltags können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 24 LWG verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin, Bewerber, Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Postanschrift: Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden; E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nr. 3) richten.

¹⁾ Name und Kontaktdaten der Partei oder Wählergruppe eintragen.

²⁾ Bei Bewerberinnen, Bewerbern, Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerbern von Kreiswahlvorschlägen Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter, Dienststelle und Kontaktdaten der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters, bei Bewerberinnen und Bewerbern von Landeslisten Kontaktdaten des Landeswahlleiters eintragen.